

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Milchviehanlage Mörsdorf

Nach §§ 54 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. I Seite 1418) zuletzt geändert Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I Seite 1149) wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkung Mörsdorf, Saale-Holzland-Kreis angeordnet.

Das Verfahren wird unter der Leitung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera durchgeführt.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke

Gemarkung Mörsdorf

Flur 1
Flurst. Nr. 164/3, 165/3, 168/2, 170/3, 157/7, 158/3, 160/8, 161/5, 162/6,
163/3, 154/5, 155/8, 155/7, 156/5, 487/4

Flur 4
Flurst. Nr. 1108, 1004/7, 1002/3, 1001

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen:

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der

**Gemeinde Mörsdorf
Hauptstraße 4
07646 Mörsdorf**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtauschverfahrens beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera mit dem Ziel beantragt, die Flurstücke zur Regelung der Eigentumsverhältnisse und zur Zusammenführung von getrenntem Boden-, Gebäude- und Anlageneigentum zu tauschen.

Die Neuordnung dient der Zusammenführung von Boden-, Gebäude- und Anlageneigentum der Milchviehanlage in Mörsdorf. Die weichenden Bodeneigentümer werden mit Land bzw. Geld abgefunden.

Es wurde glaubhaft dargetan, dass sich der Tausch verwirklichen lässt.

Die vorgesehene Neuordnung der Eigentumsverhältnisse entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen des § 53 LwAnpG. Die Tauschpartner sind sich über die eigentumsrechtlichen Regelungen einig.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des Verfahrens liegen vor. Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch kann somit eingeleitet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstr. 5
07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.



Jens Lüttke
Amtsleiter

DS

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Az.: 2-6-0349

Gera, den 20.04.2011

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes des freiwilligen Landtauschverfahrens Milchviehanlage Mörsdorf

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der am Tag des Erlasses des Änderungsbeschlusses geltenden Fassung, wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 08.02.2010, Az.: 2-6-0349 festgestellte Verfahrensgebiet wie folgt geringfügig geändert:

1.1 aus dem freiwilligen Landtauschverfahren wird ausgeschlossen:

Gemarkung Mörsdorf
Flur 4, Flurstück 1001

Gründe

Das der Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens unterliegende Flurstück 1001 wird zur Erreichung der Zielstellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nicht benötigt und daher ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch erhoben werden.

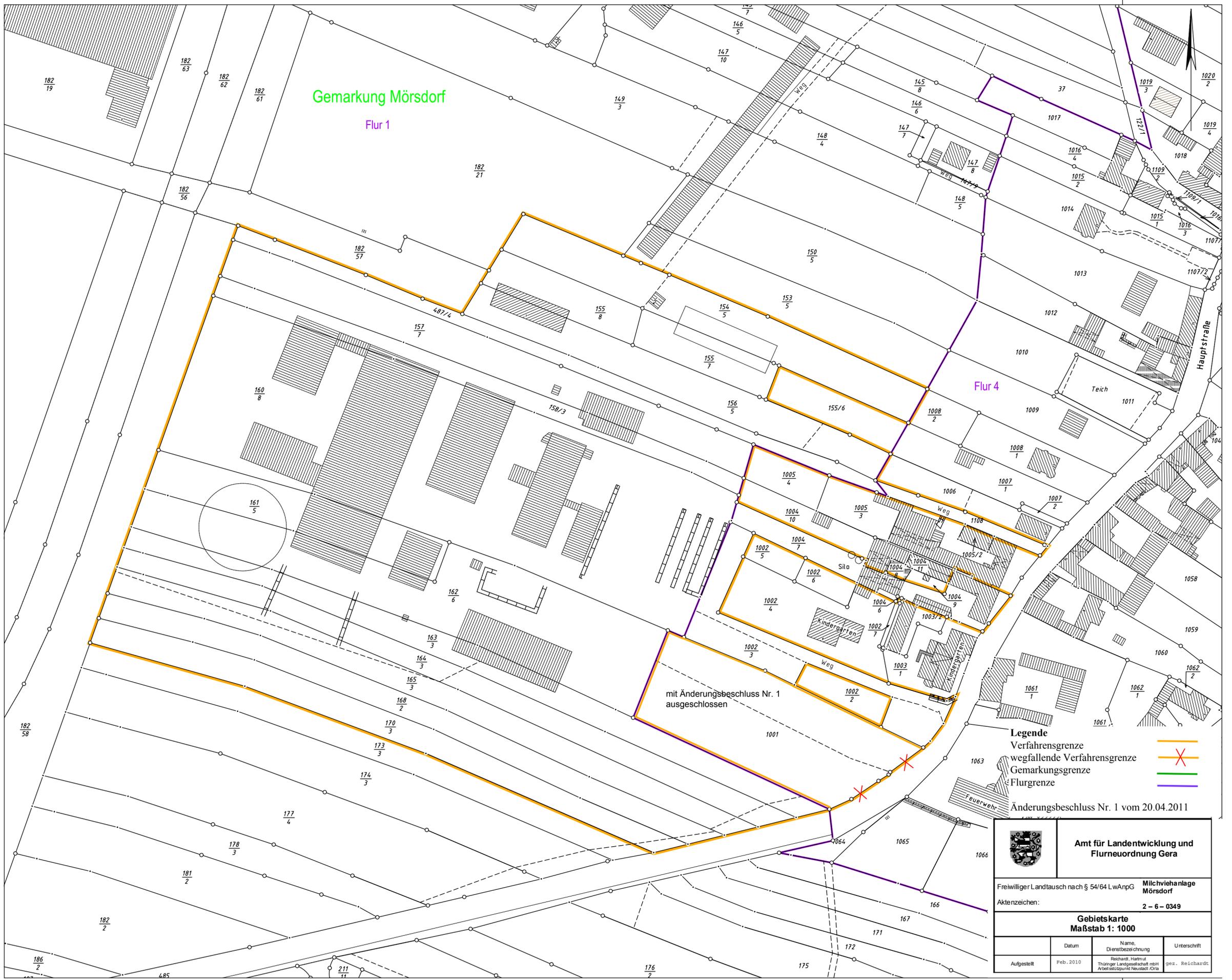
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.


Jens Lüttke
Amtsleiter



Gemarkung Mörsdorf
Flur 1

Flur 4

mit Änderungsbeschluss Nr. 1
ausgeschlossen

- Legende**
- Verfahrensgrenze —
 - wegfallende Verfahrensgrenze —X—
 - Gemarkungsgrenze —
 - Flurgrenze —

Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 20.04.2011

 <p>Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera</p>			
Freiwilliger Landtausch nach § 54/64 LwAnpG Milchviehanlage Mörsdorf			
Aktenzeichen: 2 - 6 - 0349			
Gebietskarte Maßstab 1: 1000			
Datum	Name	Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	Feb. 2010	Reichardt, Helmut Thüringer Landesgesellschaft mbH Arbeitsstützpunkt Neustadt/Oria	gez. Reichardt

4486000

4486000